

Aus dem Asylmagazin 1–2/2024, S.3–4

Michael Kalkmann

Gesetzliche Neuregelungen vom Dezember 2023

Georgien und Moldau als »sichere Herkunftsstaaten« • Regelungen zum »Spurwechsel« während des Asylverfahrens bzw. nach Rücknahme des Asylantrags • Entfristung der Beschäftigungsduldung • Einschränkungen von Leistungen für Personen in Sammelunterkünften

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Gesetzliche Neuregelungen vom Dezember 2023

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Ende Dezember 2023 sind verschiedene Neuerungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht in Kraft getreten. Diese umfassen die folgenden Regelungen:

Georgien und Moldau als »sichere Herkunftsstaaten«

Mit Wirkung zum 23. Dezember 2023 wurden Georgien und die Republik Moldau zu »sicheren Herkunftsstaaten« erklärt, indem die beiden Staaten in die Anlage II zum Asylgesetz aufgenommen wurden.¹ Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Länder sind somit künftig regelmäßig als »offensichtlich unbegründet« abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen tragen Tatsachen oder Beweismittel vor, die die Regelvermutung der Verfolgungsfreiheit widerlegen können.

Daneben enthält das Gesetz eine Regelung zur Erwerbstätigkeit von Personen aus den genannten Staaten, die sich bereits in Deutschland aufhalten: Durch die Einstufung als »sichere Herkunftsstaaten« gilt für Personen aus diesen Ländern, die sich im Asylverfahren befinden oder geduldet sind, grundsätzlich das Verbot der Erwerbstätigkeit nach § 61 Abs. 1 AsylG bzw. § 60a Abs. 6 AufenthG. Hiervon werden in dem nun in Kraft getretenen Gesetz aber geduldete Personen aus Georgien und der Republik Moldau ausgenommen, wenn sie sich am 30. August 2023 (dem Tag des Kabinettsbeschlusses über das neue Gesetz) bereits als Asylsuchende oder mit einer Duldung in Deutschland aufgehalten haben. Dieser Personengruppe kann also im Einzelfall weiterhin eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Weitere Änderungen ab 23. Dezember 2023

Einschränkung des »Spurwechsels« für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden

In ein »Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)« wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch verschiedene Neuregelungen aufgenommen, die das Aufenthaltsrecht betreffen. Dieses Gesetz trat ebenfalls am 23. Dezember 2023 in Kraft.²

Eingefügt wurde in dieses Gesetz eine wesentliche Einschränkung des »Spurwechsels«. Durch das im August 2023 verabschiedete »Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung« hatte sich zunächst die Möglichkeit ergeben, dass Asylsuchende künftig auch aus dem laufenden Asylverfahren heraus Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft (§ 18a und § 18b AufenthG) erhalten hätten. Dies hat die Gesetzgebung nun – noch vor dem Inkrafttreten der geplanten Neuerung im März 2024 – wieder zurückgenommen: Asylsuchende, deren Asylverfahren noch läuft, sind demnach ausdrücklich wieder von der Fachkräfteregeung der §§ 18a und 18b AufenthG weitgehend ausgeschlossen worden.³ Dies wurde umgesetzt, indem in § 10 Abs. 1 AufenthG der folgende Satz 2 eingefügt wurde:

»In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.«

Möglichkeit des »Spurwechsels« nach Rücknahme des Asylantrags

Der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte kommt somit für Asylsuchende regelmäßig nur dann infrage, wenn sie den Asylantrag zurücknehmen. Dies gilt aber nur für einen stark eingeschränkten Personenkreis, nämlich Menschen, die vor dem 29. März 2023 eingereist sind. Ausdrücklich ist die Regelung zudem beschränkt auf den Wechsel in die Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung), § 18b AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) und § 19c Abs. 2 AufenthG (Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen). Diese Neuerung, die laut dem im August 2023 verabschiedeten Gesetz erst Anfang März 2024 wirksam werden sollte, wurde durch Einfügen eines neuen Satzes 5 in § 10 Abs. 3 AufenthG vorgezogen und gilt nun seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des BVFG am 23. Dezember 2023.

Ausdrücklich ausgeschlossen wurde außerdem die Möglichkeit des »Spurwechsels« für ehemalige Asylsuchende nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags. Hierfür wurde ein neuer Satz 4 in § 10 Abs. 3 AufenthG aufgenommen. Die Formulierung in diesem Satz, wonach der Ausschluss bei »unanfechtbarer« Ablehnung des Asylan-

¹ Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten, BGBl. 2023 I Nr. 382 vom 22. Dezember 2023.

² Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG), BGBl. I 2023 Nr. 390 vom 22. Dezember 2023.

³ Für weitere Informationen hierzu sowie zu den übrigen Neuerungen des »Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung« vom August 2023 siehe GGUA Flüchtlingshilfe, »Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0.«, Januar 2024 (Hinweis in diesem Heft auf S. 2).

Aktuelle rechtliche Entwicklungen

trags greift, bedeutet, dass betroffene Personen den Asylantrag auch während eines noch anhängigen Klageverfahrens mit dem Ziel des »Spurwechsels« zurücknehmen können. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass nicht nur die Klage beim Verwaltungsgericht zurückzunehmen ist, sondern gegenüber dem BAMF die Rücknahme des Asylantrags erklärt werden muss. Dass diese Möglichkeit der Rücknahme eines Asylantrags im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren besteht, geht unter anderem aus den Dienstanweisungen des BAMF hervor.⁴

Entfristung der Beschäftigungsduldung

Durch das Gesetz zur Änderung des BVFG wurde darüber hinaus die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG entfristet: Laut dieser Norm können Personen, die bereits seit mindestens 18 Monaten eine Beschäftigung ausüben, eine Duldung für 30 Monate erhalten. Das Gesetz nennt hierfür eine Reihe weiterer Voraussetzungen, unter anderem hinsichtlich des Mindestumfangs der Beschäftigung, der Identitätsklärung und der Lebensunterhaltssicherung.⁵ Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, soll die Beschäftigungsduldung nach Ablauf der 30 Monate den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ermöglichen. Die Regelung war bei ihrer Einführung im Jahr 2019 befristet worden, indem festgelegt wurde, dass § 60d AufenthG am 31. Dezember 2023 außer Kraft treten sollte.⁶ Die entsprechende Formulierung des Gesetzes aus dem Jahr 2019 wurde nun aufgehoben,⁷ weshalb die Regelung zum Jahresende 2023 nicht ausläuft.

Einschränkung des Bürgergelds bzw. der Sozialhilfe für Personen in Sammelunterkünften

Am 28. Dezember 2023 ist ein weiteres Gesetz erschienen, welches vor allem Änderungen in den Sozialgesetzbüchern vorsieht.⁸ Zu den Neuerungen, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, zählt eine Regelung, die schutzberechtigte Personen in Sammelunterkünften betrifft. Demnach können nun bei Unterbringung in einer

Gemeinschaftsunterkunft »ohne Selbstversorgungsmöglichkeit« die zur Auszahlungen kommenden Leistungen reduziert werden, wenn dort Verpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt werden. Hier können die zuständigen Behörden also festlegen, dass die entsprechenden Bedarfe in Form von Sachleistungen gedeckt werden und die Geldleistungen entsprechend absenken.

Nach der Gesetzesbegründung ist der Begriff der »Gemeinschaftsunterkunft« hierbei nicht nur im Sinne von § 53 AsylG zu verstehen, sondern umfasst beispielsweise auch (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe.⁹ Die Regelung betrifft somit einen potenziell großen Kreis von Personen, beispielsweise anerkannte Flüchtlinge, die nach dem abgeschlossenen Asylverfahren noch in einer Gemeinschaftsunterkunft verbleiben, sowie auch Geflüchtete aus der Ukraine, die in solchen Unterkünften untergekommen sind. Zu den möglichen Fallgruppen zählen im Einzelnen laut Gesetzesbegründung schutzberechtigte Personen (Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte) sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 22 und 23 AufenthG (also im Rahmen von Aufnahmeprogrammen) oder nach § 24 Abs. 1 AufenthG (vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine) besitzen.¹⁰

Geregelt ist nun in einem neuen § 68 SGB II für das Bürgergeld (also für erwerbsfähige Leistungsberechtigte) sowie einem neuen § 142 SGB XII für die Sozialhilfe (also für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte), dass die jeweiligen Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie in Form von Sachleistungen erfüllt werden, weil »insoweit eine anderweitige Bedarfsdeckung« vorliegt. Die Euro-Sätze, die in diesen Fällen von dem zur Auszahlung kommenden Betrag abgezogen werden können, lauten wie folgt:

- Regelbedarfsstufe (RBS) 1 – alleinstehende Erwachsene: mögliche Reduzierung um 186 €,
- RBS 2 – Erwachsene in einer Partnerschaft: mögliche Reduzierung um 167 €,
- RBS 3 (nur relevant im SGB II) – junge Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren im Haushalt der Eltern: mögliche Reduzierung um 149 €
- RBS 4 – Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren: mögliche Reduzierung um 178 €,
- RBS 5 – Kinder zwischen 6 und 13 Jahren: mögliche Reduzierung um 131 €,
- RBS 6 – Kinder unter 6 Jahren: mögliche Reduzierung um 98 €.

⁴ Ebd., S. 12 f. mit Hinweis auf BAMF, DA-Asyl, Abschnitt »Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen«, Stand 1/23, S. 2–3. Das BAMF hebt in diesen Fällen den ursprünglichen Bescheid auf und erlässt einen Einstellungsbescheid, womit vermieden wird, dass der ablehnende Bescheid über den Asylantrag bestands-/rechtskräftig wird.

⁵ Das sogenannte Rückführungsverbesserungsgesetz, das vom Bundestag am 18. Januar 2024 verabschiedet wurde (mit dem sich aber noch der Bundesrat befassen muss), sieht vor, dass die Beschäftigungsduldung unter erleichterten Voraussetzungen erworben werden kann.

⁶ Art. 3 S. 2 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019, BGBl. 2019 I Nr. 26, S. 1021–1024.

⁷ Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des BVFG, a. a. O. (Fn. 2).

⁸ Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze, BGBl. 2023 I Nr. 408 vom 28. Dezember 2023.

⁹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 10/9195 vom 8. November 2023, S. 41 f und S. 46.

¹⁰ Personen, die die sogenannten »Analogleistungen« nach § 2 AsylbLG beziehen, sind nicht umfasst, weil die zuständige Behörde bei dieser Personengruppe ohnehin »die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände« bestimmen kann (§ 2 Abs. 2 AsylbLG).

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
 - »Dublin-Familienzusammenführung«
 - Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

- Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:
- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
 - Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
 - Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.